



Rechts- und Verfahrensordnung des Deutschen Boxsport-Verbandes e. V. (RVO DBV)

vom 23.04.2026

Stand:

zuletzt geändert durch Beschluss des Vorstandes vom 23.04.2026

Herausgeber:

Deutscher Boxsport-Verband e. V.

Korbacher Straße 93

34132 Kassel

Telefon: 0561 / 50 62 92 31

Fax: 0561 / 50 62 92 2

E-Mail: office@boxverband.de

Inhaltsverzeichnis

Buch 1	6
Verbandsverwaltungsverfahrensordnung des DBV	6
Teil 1	6
Allgemeine Bestimmungen	6
§ 1 Anwendungsbereich.....	6
§ 2 Zuständigkeit.....	6
§ 3 Begriff des Verbandsverwaltungsverfahrens.....	6
§ 4 Beginn und Ende des Verbandsverwaltungsverfahrens.....	7
§ 5 Nichtförmlichkeit des Verbandsverwaltungsverfahrens.....	7
§ 6 Untersuchungsgrundsatz	7
§ 7 Beweismittel	7
§ 8 Verfahrenssprache.....	8
§ 9 Beteiligtenfähigkeit	8
§ 10 Handlungsfähigkeit.....	8
§ 11 Beteiligte des Verfahrens	9
§ 12 Bevollmächtigte	9
§ 13 Elektronische Aktenführung	10
§ 14 Textform, Schriftsätze und Anlagen, Übersendung.....	10
§ 15 Zugang, Zustellung	11
§ 16 Fristen und Termine	11
§ 17 Rechts- und Amtshilfe	12
§ 18 Anhörung Beteiligter.....	12
§ 19 Akteneinsicht.....	13
§ 20 Heilung von Verfahrensfehlern.....	13
§ 21 Folgen von Verfahrensfehlern.....	14
§ 22 Aufhebung und Änderung einer Entscheidung.....	14
Teil 2.....	15
Besondere Bestimmungen	15
§ 23 Begriff der Entscheidung.....	15
§ 24 Nebenbestimmungen zur Entscheidung	15
§ 25 Form und Begründung einer Entscheidung.....	15
§ 26 Wirksamkeit und Bestandskraft einer Entscheidung	16
Teil 3.....	16

Sanktionen.....	16
§ 27 Aufgabe des DBV.....	16
§ 28 Generalklausel, Zulässige Sanktionen	16
§ 29 Vorläufige Maßnahmen.....	18
§ 30 Grundsätze der Sanktionszumessung	18
§ 31 Sanktionsmilderung oder Absehen von der Sanktionierung.....	19
§ 32 Sanktionsaussetzung zur Bewährung.....	20
§ 33 Widerruf der Sanktionsaussetzung zur Bewährung	21
§ 34 Einziehung	21
§ 35 Verjährung	21
§ 36 Kosten des Verbandsverwaltungsverfahrens.....	22
Buch 2	24
Verbandsgerichtsordnung des DBV	24
Teil 1.....	24
Verbandsgerichtsverfassung	24
§ 1 Anwendungsbereich, Anwendbare Vorschriften	24
§ 2 Verbandsrechtsweg	25
§ 3 Verbandsgerichtsbarkeit	26
§ 4 Zuständigkeit.....	26
§ 5 Besetzung.....	26
§ 6 Wahl der Beisitzer.....	26
§ 7 Beratung und Abstimmung.....	27
§ 8 Geschäftsstelle	27
§ 9 Rechts- und Amtshilfe	27
Teil 2.....	28
Das Verbandsgerichtsverfahren	28
Kapitel 1.....	28
Allgemeine Verfahrensvorschriften.....	28
§ 10 Allgemeine Grundsätze.....	28
§ 11 Gerichtssprache	28
§ 12 Grundsatz des schriftlichen Verfahrens	28
§ 13 Mündliche Verhandlung	29
§ 14 Grundsatz der Nichtöffentlichkeit	30
§ 15 Ort des Verbandsgerichtsverfahrens.....	30
§ 16 Verschwiegenheitsgebot	30
§ 17 Elektronische Aktenführung	31

§ 18 Textform, Schriftsätze und Anlagen, Übersendung.....	31
§ 19 Zugang, Zustellung	32
§ 20 Fristen und Termine	32
§ 21 Beteiligtenfähigkeit	33
§ 22 Prozessfähigkeit.....	33
§ 23 Beteiligte des Verfahrens	33
§ 24 Bevollmächtigte.....	33
§ 25 Pflicht zur Aktenvorlage	34
§ 26 Akteneinsicht.....	34
§ 27 Keine Antragsbindung.....	34
§ 28 Untersuchungsgrundsatz	34
§ 29 Beweislast.....	35
§ 30 Widerklage, Verbindung von Verfahren	35
Kapitel 2.....	36
Besondere Verfahrensvorschriften im Rechtsbehelfsverfahren.....	36
Abschnitt 1	36
Klagearten und Klagefrist	36
§ 31 Anfechtungs- und Verpflichtungsklage.....	36
§ 32 Leistungsklage	36
§ 33 Feststellungsklage	36
§ 34 Mehrere Klagebegehren	37
Abschnitt 2.....	37
Antrag auf einstweilige Anordnung	37
§ 35 Keine aufschiebende Wirkung	37
§ 36 Antrag auf einstweilige Anordnung.....	37
Abschnitt 3.....	38
Verfahrensablauf	38
§ 37 Verfahrenseinleitung	38
§ 38 Übersendung des verfahrenseinleitenden Schriftsatzes	38
§ 39 Vorbereitungs- und Mitwirkungspflicht der Beteiligten.....	38
§ 40 Begründungsfrist.....	39
§ 41 Anordnungen des Verbandsgerichts	39
§ 42 Klagerücknahme	40
§ 43 Schlussverfügung.....	40
Kapitel 3.....	41
Urteile und andere Entscheidungen	41

Abschnitt 1	41
Urteile	41
§ 44 Urteil.....	41
§ 45 Zwischenentscheid.....	41
§ 46 Urteilstenor.....	41
§ 47 Urteilsverkündung	42
§ 48 Form und Inhalt des Urteils	42
§ 49 Urteilsberichtigung	42
§ 50 Bindungswirkung.....	43
§ 51 Wiederaufnahme des Verfahrens.....	43
Abschnitt 2.....	44
Beschlüsse	44
§ 52 Anwendbare Vorschriften	44
§ 53 Beschlussverfahren.....	44
§ 54 Begründungspflicht	44
Kapitel 4.....	45
Kosten	45
§ 55 Kosten des Verfahrensverfahrens	45
§ 56 Vorschusspflicht.....	45
§ 57 Grundsätze der Kostentragungspflicht	46
§ 58 Kosten bei Vergleich	46
§ 59 Veranlassung zur Klage.....	46
§ 60 Kosten bei Erledigung	46
Anlage 1: Kostenverzeichnis	47

Buch 1

Verbandsverwaltungsverfahrensordnung des DBV

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Dieses Buch gilt für die Durchführung des Verbandsverwaltungsverfahrens des DBV, soweit nicht andere Vorschriften besondere Verfahrensregeln vorsehen (sachlicher Anwendungsbereich).
- (2) Dieses Buch gilt für
 1. den DBV,
 2. alle Mitglieder des DBV (insbesondere seine Landesverbände).
 3. die folgenden Personen
 - a. den nach Nr. 2 angehörenden Mitglieder (insbesondere Vereine),
 - b. den nach Nr. 3 lit. a. angehörenden Einzelmitglieder und
 - c. den im DBV tätigen Personen,

soweit sie sich dieser Ordnung ausdrücklich oder konkludent unterworfen haben (persönlicher Anwendungsbereich). Eine konkludente Unterwerfung liegt insbesondere dann vor, wenn Anträge auf Entscheidungen an den DBV gestellt werden oder an Veranstaltungen und Maßnahmen des DBV teilgenommen wird.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Zuständig für die Durchführung des Verbandsverwaltungsverfahrens ist der Verbandsvorstand. Der Verbandsvorstand ist berechtigt, seine Zuständigkeit für die Durchführung des Verbandsverwaltungsverfahrens an eines seiner Ressorts, die Geschäftsstelle oder Einzelpersonen und Dritte zu übertragen (zuständige Organisationseinheit).
- (2) Soweit ein Regelwerk spezielle Zuständigkeitsregelungen trifft, gelten diese. Absatz 1 gilt in diesem Fall nicht.

§ 3 Begriff des Verbandsverwaltungsverfahrens

Das Verbandsverwaltungsverfahren ist jede Tätigkeit des DBV und seiner Organisationseinheiten, die auf die Prüfung der Voraussetzungen, die Vorbereitung und den Erlass einer Entscheidung gerichtet ist; es schließt den Erlass der Entscheidung ein.

§ 4 Beginn und Ende des Verbandsverwaltungsverfahrens

- (1) Der DBV entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und wann er ein Verbandsverwaltungsverfahren durchführt. Dies gilt nicht, wenn der DBV auf Grund von Rechtsvorschriften, seiner Satzung oder sonstigen Regelwerken des DBV
 1. von Amts wegen oder auf Antrag tätig werden muss;
 2. nur auf Antrag tätig werden darf und ein Antrag nicht vorliegt.
- (2) Das Verbandsverwaltungsverfahren endet mit dem Erlass einer Entscheidung oder mit seiner Erledigung auf andere Weise.

§ 5 Nichtförmlichkeit des Verbandsverwaltungsverfahrens

Das Verbandsverwaltungsverfahren ist an bestimmte Formen nicht gebunden, soweit keine besonderen Rechtsvorschriften für die Form des Verfahrens bestehen. Es ist einfach, zweckmäßig und zügig durchzuführen.

§ 6 Untersuchungsgrundsatz

- (1) Die zuständige Organisationseinheit erforscht den Sachverhalt von Amts wegen. Es bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen; die Beteiligten sind dabei heranzuziehen. Sie ist an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden.
- (2) Absatz 1 gilt insoweit nicht, als dass eine rechtskräftige Entscheidung eines staatlichen Gerichts, eine bestandskräftige behördliche Entscheidung oder andere entgegenstehende Tatsachen eine weitere Erforschung nicht gebieten. In diesen Fällen binden die tatsächlichen Feststellungen die zuständige Organisationseinheit. Satz 1 gilt hinsichtlich anderer entgegenstehender Tatsachen nicht, wenn, konkrete Anhaltspunkte ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Feststellungen begründen.
- (3) Unabhängig von den Absätzen 1 und 2 haben die Beteiligten Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben.

§ 7 Beweismittel

- (1) Die zuständige Organisationseinheit des DBV bedient sich der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält. Sie kann insbesondere
 1. Auskünfte jeder Art einholen,

2. Beteiligte anhören, Zeugen und Sachverständige vernehmen oder die schriftliche oder elektronische Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen einholen,
 3. Urkunden und Akten beiziehen,
 4. den Augenschein einnehmen.
- (2) Die Beteiligten sollen bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken. Sie sollen insbesondere ihnen bekannte Tatsachen und Beweismittel angeben. Eine weitergehende Pflicht, bei der Ermittlung des Sachverhalts mitzuwirken, insbesondere eine Pflicht zum persönlichen Erscheinen oder zur Aussage, besteht nur, soweit sie durch Rechtsvorschrift besonders vorgesehen ist.

§ 8 Verfahrenssprache

- (1) Die Verfahrenssprache ist deutsch.
- (2) Wird unter Beteiligung von Personen verhandelt, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so hat der Beteiligte, der der deutschen Sprache nicht mächtig ist oder auf dessen Verlangen die Beteiligung einer Person im Verfahren erfolgt, die der deutschen Sprache nicht mächtig ist, auf seine Kosten einen Dolmetscher zuzuziehen. Die Feststellung der Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Dolmetschers trifft die zuständige Organisationseinheit.
- (3) Die Zuziehung eines Dolmetschers kann unterbleiben, wenn die beteiligten Personen sämtlich der fremden Sprache mächtig sind.

§ 9 Beteiligtenfähigkeit

Fähig am Verbandsverfahren beteiligt zu sein, sind

1. natürliche und juristische Personen und
2. Vereinigungen, soweit Ihnen ein Recht zustehen kann.

§ 10 Handlungsfähigkeit

- (1) Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen im Verbandsverwaltungsverfahren sind
 1. die nach bürgerlichem Recht Geschäftsfähigen,

2. juristische Personen und Vereinigungen durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch besonders Beauftragte.
- (2) Die Vertretung nach bürgerlichem Recht nicht geschäftsfähiger sowie beschränkte geschäftsfähiger Beteiligter durch andere Personen (gesetzliche Vertreter), richtet sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts, soweit dieses Buch nichts anderes bestimmt.
- (3) Das Verschulden eines gesetzlichen Vertreters steht dem Verschulden des Beteiligten gleich.

§ 11 Beteiligte des Verfahrens

Beteiligte am Verfahren sind

1. der Antragsteller und Antragsgegner,
2. diejenigen, an die der DBV eine Entscheidung richten will oder gerichtet hat.

§ 12 Bevollmächtigte

- (1) Die Beteiligten können das Verfahren vor dem DBV selbst führen.
- (2) Die Beteiligten können sich darüber hinaus durch
 1. einen Rechtsanwalt,
 2. Personen mit Befähigung zum Richteramt, oder
 3. Steuerberater im Sinne des Steuerberatungsgesetzesvertreten lassen.
- (3) Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verbandsverwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. Der Bevollmächtigte hat seine Vollmacht bei seinem erstmaligen Auftreten nachzuweisen. Auf Verlangen ist die Vollmacht im Original oder auf andere Weise vorzulegen.
- (4) Die Vollmacht ist zu den Verbandsverwaltungsakten einzureichen. Sie kann nachgereicht werden; hierfür kann eine Frist mit Ausschlusswirkung gesetzt werden. Mit dem Fristablauf gilt der nicht vertretungsbefugte Bevollmächtigte als zurückgewiesen.
- (5) Der Mangel der Vollmacht kann in jeder Lage des Verfahrens geltend gemacht werden. Der DBV hat den Mangel der Vollmacht von Amts wegen zu berücksichtigen.

- (6) Bis zur Vorlage der Vollmacht vorgenommene Verfahrenshandlungen des Bevollmächtigten sind schwebend unwirksam. Die Vorlage der Vollmacht wirkt auf den Zeitpunkt der Vornahme von Verfahrenshandlungen zurück, die ohne Vollmacht vorgenommen wurden.
- (7) Ist ein Bevollmächtigter bestellt, sollen Zustellungen oder Mitteilungen des DBV an ihn gerichtet werden. Der DBV kann sich an den Beteiligten selbst wenden, wenn die Vollmacht nicht fristgemäß nachgewiesen ist oder er es aus anderen Gründen für geboten hält; in diesem Fall ist der DBV nicht verpflichtet, den Bevollmächtigten hierüber zu verständigen oder Abschriften zuzusenden.
- (8) Bei sich widersprechenden Verfahrenshandlungen eines Beteiligten, gilt allein die zuletzt getätigte Verfahrenshandlung.
- (9) Das Verschulden eines Bevollmächtigten steht dem Verschulden des Beteiligten gleich.

§ 13 Elektronische Aktenführung

- (1) Die Verbandsverwaltungsakten werden grundsätzlich elektronisch geführt, soweit dem nicht andere Rechtsvorschriften oder den DBV bindende Vorgaben anderer Behörden entgegenstehen.
- (2) Papiereingänge werden hierzu von der Geschäftsstelle eingescannt und anschließend vernichtet. Aus diesem Grunde haben die Beteiligten grundsätzlich nur Abschriften beim DBV einzureichen. Die Beteiligten haben keinen Anspruch auf Ersatz der Kosten, die durch die Vernichtung eines Originals nach dem Einscannen für die Beteiligten entstehen.
- (3) Der Einwand, dass Digitalisat entspricht nicht dem Original kann nach dem einscannen nicht mehr geführt werden.
- (4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 können die Verbandsverwaltungsakten in Papierform geführt werden, wenn dies erforderlich erscheint.

§ 14 Textform, Schriftsätze und Anlagen, Übersendung

- (1) Das Verbandsverwaltungsverfahren wird grundsätzlich elektronisch in Textform geführt, soweit dem nicht andere Vorschriften entgegenstehen. Dies gilt insbesondere für alle Anträge und Erklärungen der Beteiligten sowie schriftlich einzureichende Auskünfte und Erklärungen Dritter, sowie die Entscheidungen im Verbandsverwaltungsverfahren.
- (2) Textform bedeutet, es muss eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist, auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden. Ein

dauerhafter Datenträger ist jedes Medium, das es dem Empfänger ermöglicht, eine auf dem Datenträger befindliche, an ihn persönlich gerichtete Erklärung so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm während eines für ihren Zweck angemessenen Zeitraums zugänglich ist, und geeignet ist, die Erklärung unverändert wiederzugeben, z. B. E-Mail.

- (3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann die Schriftform angeordnet werden, wenn dies für erforderlich gehalten wird. Schriftform bedeutet, eine Erklärung muss von dem Aussteller durch Namensunterschrift unterzeichnet sein. Ein Ersatz der Schriftform ist nicht möglich, wenn diese angeordnet ist.
- (4) Die in Textform übersandten elektronische Dokumente müssen für die Bearbeitung durch den DBV geeignet sein. Auf Verlangen des DBV ist ein bestimmtes Dateiformat oder Trägermedium, welches für die Verarbeitung des DBV geeignet ist, zu nutzen.
- (5) Alle Schriftstücke und Informationen, die dem DBV zugeleitet werden, sind gleichzeitig auch den anderen Beteiligten zu übermitteln.

§ 15 Zugang, Zustellung

- (1) Alle Übersendungen der Beteiligten oder des DBV sind an die letztbekannte ladungsfähige Anschrift oder E-Mail-Adresse, so wie sie vom Empfänger oder gegebenenfalls dem anderen Beteiligten mitgeteilt worden sind, zu richten.
- (2) Alle Übersendungen gemäß Absatz 1 gelten als am dritten Tag nach Ihrer Versendung als zugegangen, es sei denn, sie sind nachweislich zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen. Dann gilt der spätere Zeitpunkt als Zeitpunkt des Zugangs. Den Nachweis des späteren Zugangs hat der Beteiligte zu führen, zu deren Vorteil die Behauptung gereicht.
- (3) Mit dem Zugang gelten die Sendung und die darin enthaltenen Dokumente als zugestellt.

§ 16 Fristen und Termine

- (1) Der Lauf einer Frist beginnt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der Zustellung oder, wenn diese nicht vorgeschrieben ist, mit dem Zugang, der Eröffnung oder Verkündung.
- (2) Für die Berechnung der Fristen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Fristen können auf Antrag oder von Amts wegen verlängert oder verkürzt werden. Eine Verkürzung oder Verlängerung einer Frist auf Antrag kommt nur in Betracht, wenn erhebliche Gründe glaubhaft gemacht sind.

- (4) Im Falle der Verlängerung wird die neue Frist von dem Ablauf der vorigen Frist an berechnet, wenn nicht im einzelnen Fall ein anderes bestimmt ist.
- (5) Eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist möglich. Die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes zur Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand sind entsprechend anzuwenden.

§ 17 Rechts- und Amtshilfe

- (1) Der DBV, alle seine Mitglieder, die Vereine und Einzelmitglieder der Mitglieder des DBV, sowie alle Sportler, Trainer, Ärzte, Funktionäre, Kampfrichter und sonstigen mit dem DBV verbundenen Personen leisten dem DBV Rechts- und Amtshilfe.
- (2) Im Rahmen der Rechts- und Amtshilfe sind sie insbesondere verpflichtet, auf Anordnung Auskünfte zu erteilen, Akten, Urkunden, und sonstige Schriftstücke vorzulegen, ladungsfähige Anschriften von Zeugen vorzulegen oder sonstige dienliche Maßnahmen zu ergreifen oder Informationen und Auskünfte zu geben.
- (3) Kommt eine der in Absatz 1 Genannten ihrer Verpflichtung zur Rechts- und Amtshilfe nicht nach, kann gegen sie eine Geldbuße von bis zu 200,00 € für jeden Fall der Zuwiderhandlung verhängt werden.

§ 18 Anhörung Beteiligter

- (1) Bevor eine Entscheidung ergeht, die in Rechte eines Beteiligten eingreift, ist diesem Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.
- (2) Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist, insbesondere wenn
 1. eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im Verbandsinteresse notwendig erscheint; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Fürsorge- und Treuepflicht gegenüber anderen Mitgliedern eine sofortige Entscheidung erfordert, staatsanwaltliche oder polizeiliche Ermittlungen gegen einen Beteiligten eingeleitet wurden oder eine andere behördliche oder den DBV bindende Entscheidung ein sofortiges Tätigwerden erforderlich macht;
 2. durch die Anhörung die Einhaltung einer für die Entscheidung maßgeblichen Frist in Frage gestellt würde;

3. von den tatsächlichen Angaben eines Beteiligten, die dieser in einem Antrag oder einer Erklärung gemacht hat, nicht zu seinen Ungunsten abgewichen werden soll;
4. einem begünstigenden Antrag entsprochen wird, auch wenn er mit Nebenbestimmungen versehen wird;
5. ein begünstigender Antrag des Antragstellers abgelehnt wird;
6. eine Entscheidung im laufenden Wettkampfbetrieb getroffen wird
7. eine Entscheidung aufgrund eines Regelwerks oder Rechtsnorm des DBV nicht erforderlich ist.

§ 19 Akteneinsicht

- (1) Die Beteiligten des Verbandsverwaltungsverfahrens können die Verbandsakten und die der zuständigen Organisationseinheit für die Führung des Verbandsverwaltungsverfahrens vorgelegten Akten und Dokumente durch Bereitstellung des Inhalts der Akten oder durch Übermittlung auf Antrag einsehen. Beteiligte können sich durch die Geschäftsstelle Ausfertigungen, Auszüge, Ausdrucke und Abschriften erteilen lassen.
- (2) Werden die Verwaltungsakten elektronisch geführt, so kann die Akteneinsicht gemäß Absatz 1 elektronisch durch Abruf gewährt werden, soweit dem keine zwingenden Gründe entgegenstehen.

§ 20 Heilung von Verfahrensfehlern

- (1) Die Verletzung von Verfahrensvorschriften beim Erlass einer Entscheidung ist unbeachtlich, wenn
 1. der Mangel der Zuständigkeit durch Anerkennung der Entscheidung durch die zuständige Organisationseinheit nachträglich beseitigt wird;
 2. eine erforderliche Anhörung nachgeholt wird;
 3. erforderliche Mitwirkungshandlungen anderer Organisationseinheiten nachgeholt werden.
- (2) Handlungen nach Absatz 1 können bis zum Abschluss eines verbandsgerichtlichen Verfahrens nachgeholt werden.

§ 21 Folgen von Verfahrensfehlern

Die Aufhebung oder Abänderung einer Entscheidung kann nicht verlangt werden, wenn offensichtlich ist, dass die Verletzung die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat.

§ 22 Aufhebung und Änderung einer Entscheidung

- (1) Die zuständige Organisationseinheit ist jederzeit berechtigt, auf Antrag oder von Amts wegen eine Entscheidung für die Zukunft oder die Vergangenheit wieder aufzuheben oder zu ändern. Eine Entscheidung, die eine Begünstigung begründet oder bestätigt kann nur aufgehoben werden, wenn
 1. wenn die Entscheidung offensichtlich rechtswidrig ergangen ist;
 2. wenn die Aufhebung oder Änderung in der Entscheidung vorbehalten ist;
 3. wenn mit der Entscheidung eine Auflage verbunden ist, und der Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat;
 4. wenn sich die der Entscheidung zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat;
 5. wenn neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde;
 6. wenn der Betroffene die Entscheidung durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig sind oder er über wesentliche Umstände getäuscht hat;
 7. um erhebliche Nachteile für Ansehen des DBV oder seine Mitglieder zu verhüten und zu beseitigen sind.
- (2) Ein Schadensersatzanspruch des Betroffenen ist im Falle der Aufhebung gemäß Absatz 1 ausgeschlossen.
- (3) Eine Aufhebung ist ausgeschlossen, wenn
 1. die zuständige Organisationseinheit berechtigt gewesen wäre, eine Entscheidung gleichen Inhalts rechtmäßiger Weise zu erlassen oder erneut erlassen könnte;
 2. es dem Betroffenen möglich gewesen wäre, die für ihn günstigen Umstände im Verbandsverwaltungsverfahren oder Verbandsgerichtsverfahren vorzubringen.

Teil 2

Besondere Bestimmungen

§ 23 Begriff der Entscheidung

Entscheidung im Sinne dieses Buches ist jede Maßnahme des DBV zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Verbandsgebiet des DBV, die über die für die Entscheidung zuständige Organisationseinheit hinaus Wirkung hat.

§ 24 Nebenbestimmungen zur Entscheidung

Jede Entscheidung darf nach pflichtgemäßem Ermessen erlassen werden mit

1. einer Bestimmung, nach der eine Vergünstigung oder Belastung zu einem bestimmten Zeitpunkt beginnt, endet oder für einen bestimmten Zeitraum gilt (Befristung);
2. einer Bestimmung, nach der der Eintritt oder der Wegfall einer Vergünstigung oder einer Belastung von dem ungewissen Eintritt eines zukünftigen Ereignisses abhängt (Bedingung);
3. einem Vorbehalt des Widerrufs;
4. einer Bestimmung, durch die einem Beteiligten ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben wird (Auflage);
5. einem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage.

§ 25 Form und Begründung einer Entscheidung

- (1) Eine Entscheidung kann schriftlich, elektronisch, mündlich oder in anderer Weise erlassen werden. Eine mündliche Entscheidung ist schriftlich oder elektronisch zu bestätigen, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht und der Betroffene dies unverzüglich verlangt.
- (2) Eine schriftliche oder elektronische sowie eine schriftlich oder elektronisch bestätigte Entscheidung soll mit einer Begründung versehen werden. In der Begründung sollen die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitgeteilt werden, die den DBV und seine Organisationseinheiten zu seiner Entscheidung bewogen haben.

- (3) Eine fehlende oder unzureichende Begründung macht die Entscheidung nicht rechtswidrig. Sie kann jederzeit nachgeholt oder ergänzt werden.

§ 26 Wirksamkeit und Bestandskraft einer Entscheidung

- (1) Eine Entscheidung wird gegenüber demjenigen, für den sie bestimmt ist und mit dem Inhalt, mit dem sie zugegangen ist, zum Zeitpunkt des Zugangs wirksam.
- (2) Wirksamkeit bedeutet, derjenige, gegenüber dem die Entscheidung ergangen ist, ist zur Befolgung der Entscheidung und ihres Inhalts verpflichtet, auch wenn er einen Rechtsbehelf gegen die Entscheidung erhoben hat. Soweit ein Recht ausgesprochen wird, ist er zur Ausübung des Rechts berechtigt, jedoch nicht verpflichtet.
- (3) Mit dem Ablauf der Frist zur Erhebung eines Rechtsbehelfs gemäß des Buches 2, wird die Entscheidung bestandskräftig.
- (4) Bestandskraft bedeutet, derjenige, gegenüber dem die Entscheidung ergangen ist, ist zur Befolgung der Entscheidung und ihres Inhalts verpflichtet, unabhängig von ihrer Rechtmäßigkeit.

Teil 3

Sanktionen

§ 27 Aufgabe des DBV

- (1) Der DBV kann alle Formen unsportlichen, unethischen oder verbandsschädigenden Verhaltens (Tun, Dulden oder Unterlassen) sowie Verstöße gegen die Satzung und die Regelwerke des DBV verfolgen und sanktionieren.
- (2) Die Zuständigkeit für die Verhängung von Sanktionen richtet sich nach § 2 dieses Buches, soweit die Satzung oder andere Regelwerke des DBV keine andere Zuständigkeitsregelung treffen.

§ 28 Generalklausel, Zulässige Sanktionen

- (1) Wer gegen die Satzung und Regelwerke des DBV verstößt oder sich unsportlich oder verbandsschädigend verhält, oder gegen die ethischen Grundsätze des DBV verstößt, kann mit den in Absatz 2 genannten Sanktionen sanktioniert werden, soweit die Satzung oder andere Regelwerke des DBV keine besonderen Regelungen treffen.
- (2) Als Sanktionen sind zulässig:

1. Ermahnung, Verwarnung, Disqualifikation,
2. Geldbuße bis zu 5.000,00 €,
3. dauerhaftes oder zeitlich befristetes Verbot, Einrichtungen des DBV oder Wettkampfstätten des DBV, bei denen der DBV Ausrichter oder Veranstalter ist, zu betreten (Hausverbotes),
4. dauerhafter oder zeitlich befristeter Ausschluss von der Nutzung der Einrichtungen des DBV und seiner Mitglieder (Nutzungsverbot),
5. dauerhaftes oder zeitlich befristetes Verbot, ein Amt im DBV, seinen Mitgliedsverbänden, deren Mitgliedsvereinen oder Untergliederungen und Kapitalgesellschaften zu bekleiden (Amtsverbot),
6. dauerhaftes oder zeitlich befristetes Verbot, dem DBV, seinen Mitgliedsverbänden, deren Mitgliedsvereinen oder Untergliederungen und Kapitalgesellschaften als Mitglied anzugehören (Mitgliedschaftsverbot),
7. zeitlich befristetes Verbot der Teilnahme oder Startberechtigung an Wettkämpfen sowie Ausübung der Rechte und Vorteile aus einer Lizenz (Sperrung),
8. Entzug einer Zulassung oder Lizenz (Lizenzentzug),
9. dauerhaftes oder zeitlich befristetes Verbot, eine neue Zulassung oder Lizenz zu erwerben (Lizenzerswerbsverbot)
10. Aberkennung und Rückgabe von Auszeichnungen, z. B. Ehrennadeln, Ehrungen, Ehrenmitgliedschaften, Titeln (Aberkennung),
11. dauerhafte oder zeitlich befristete Rückgabe und Einbehaltung von erteilten Lizenzen und Zulassungen (Einziehung),
12. dauerhaftes oder zeitlich befristetes Verbot, Veranstaltungen, insbesondere Wettkampfveranstaltungen, durchzuführen (Veranstaltungsverbot),
13. dauerhafte oder zeitlich befristete Erteilung von Auflagen,
14. dauerhaftes oder zeitlich befristetes Verbot der Ausübung von Mitgliedsrechten,
15. Aberkennung von Punkten,
16. Annullierung von Wettbewerbsergebnissen,
17. Entfernung aus einem Kader des DBV sowie das dauerhafte oder zeitlich befristete Verbot wieder Mitglied eines Kadere des DBV zu werden,
18. Rücknahme einer Nominierung,
19. dauerhaftes oder zeitliche befristetes Betätigungsverbot im Geltungsbereich des DBV tätig zu sein (Betätigungsverbot),
20. dauerhaftes oder zeitlich befristetes Verbot des Umgangs mit und der Betreuung von insbesondere von Kindern und Jugendlichen sowie besonders schutzwürdigen Personen (z. B. Menschen mit Behinderung) im Training und Wettkampf (Umgangs- und Betreuungsverbot),
21. zeitlich befristeter Entzug von Stimm- und Mitgliederrechte,
22. bei Personen, die das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, neben den unter Ziff. 1 -20 genannten Sanktionen, auch Weisungen im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes.

(3) Die Sanktionen des Absatzes 2 können auch nebeneinander verhängt werden.

§ 29 Vorläufige Maßnahmen

- (1) Bei dem Verdacht von Verstößen gegen die Satzung und Regelwerke des DBV sowie unsportlichen, unethischen oder verbandsschädigenden Verhaltens, können vorläufige Maßnahmen ausgesprochen werden, wenn eine ausreichende Tatsachengrundlage vorliegt und ein Maßnahmegrund gegeben ist.
- (2) Eine ausreichende Tatsachengrundlage ist insbesondere dann gegeben, wenn Strafanzeige erstattet wurde oder eine behördliche Entscheidung gegenüber einem Beteiligten im Verbandsverwaltungsverfahren ergangen ist, die mit dem Sachverhalt des Verbandsverwaltungsverfahrens im Zusammenhang steht und den Tatbestand einer Sanktionsnorm erfüllt oder andere Tatsachen eine vorläufige Maßnahme gebieten.
- (3) Eine Maßnahmegrund ist gegeben, wenn die vorläufige Maßnahme insbesondere
 1. geboten erscheint
 - a. um weiteren Schaden im Verbandsleben abzuwenden;
 - b. um das Ansehen des DBV und seiner Mitglieder in der Gemeinschaft zu schützen oder wiederherzustellen;
 2. dem Schutz des Betroffenen und Dritten, insbesondere den Opfern oder den Opfern zugehöriger Gruppen, dient;
 3. aus sonstigen Gründen der Fürsorge und Treue gegenüber den Mitgliedern und deren Mitgliedern geboten erscheint.
- (4) Vorläufige Maßnahmen sind mit Beginn des Verbandsverwaltungsverfahrens bis zu dessen Ende zulässig. Mit der Entscheidung im Verbandsverwaltungsverfahren treten die vorläufigen Maßnahmen außer Kraft.
- (5) Einer vorherigen Anhörung § 18 Abs. 1 dieses Buches bedarf es nicht.

§ 30 Grundsätze der Sanktionszumessung

- (1) Die Verantwortung des Betroffenen des Verbandsverwaltungsverfahrens für das sanktionsbewährte Verhalten (Tun, Dulden oder Unterlassen) ist Grundlage der Sanktionszumessung. Die Wirkungen, die von der Sanktion für das künftige Leben des Betroffenen in der Verbandsgemeinschaft des DBV zu erwarten sind, sind zu berücksichtigen.

- (2) Es ist die Sanktion zu wählen, die sowohl das begangene Unrecht im Einzelfall am wirksamsten sanktioniert, als auch eine ausreichende präventiv-abschreckende Wirkung im Verbandsleben hat.
- (3) Bei der Zumessung sind die Umstände gegeneinander abzuwägen, die für und gegen den Betroffenen sprechen. Dabei kommen insbesondere in Betracht:
1. die Schwere der Tat,
 2. die Auswirkungen der Tat auf die verletzte Person
 3. die Beweggründe und die Ziele des Betroffenen, besonders auch rassistische, fremdenfeindliche, antisemitische, geschlechtsspezifische, gegen die sexuelle Orientierung gerichtete oder sonstige menschenverachtende Gründe,
 4. die Gesinnung, die aus dem sanktionsbewährten Verhalten spricht und der bei der Tat aufgewendete Wille,
 5. das Maß der Pflichtwidrigkeit,
 6. die Art der Ausführung und die Auswirkungen des sanktionsbewährten Verhaltens,
 7. das Vorleben des Betroffenen, seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse,
 8. sein Verhalten nach der Ausführung des sanktionsbewährten Verhaltens, besonders sein Bemühen, entstandenen Schaden wiedergutzumachen, sowie das Bemühen des Betroffenen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen,
 9. das Maß der Schädigung des Verbandes nach außen und die Außenwirkung seines sanktionsbewährten Verhaltens,
 10. Prognose für zukünftiges regelkonformes Verhalten des Betroffenen.
- (4) Bei Personen, die das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soll die Sanktionierung vor allem erneuten sanktionsbewährten Handlungen dieser Personen entgegenwirken. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Rechtsfolgen und unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten.

§ 31 Sanktionsmilderung oder Absehen von der Sanktionierung

- (1) Wenn der Betroffene, durch freiwilliges Offenbaren seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass ein sanktionsbewährtes Verhalten von besonderem Gewicht aufgedeckt werden konnte oder freiwillig sein Wissen so rechtzeitig offenbart, dass ein sanktionsbewährtes Verhalten von besonderem Gewicht, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden kann, kann die Sanktion gemäß Absatz 2 gemildert oder von einer Sanktionierung abgesehen werden.
- (2) Für die Milderung gilt folgendes:
 1. Im Falle der Ermahnung, Verwarnung und Disqualifikation erfolgt ein Absehen von der Sanktionierung.
 2. Die Geldbuße ermäßigt sich auf die Hälfte der zuerkannten oder zuzuerkennenden Höhe der Geldbuße.
 3. An die Stelle der Sanktionen des § 27 Absatz 2 Nr. 3 – 18 tritt die Geldbuße.

§ 32 Sanktionsaussetzung zur Bewährung

- (1) Mit Ausnahme der Sanktionen nach § 28 Absatz 2, Nr. 1 - 2 kann die Vollstreckung jeder Sanktion zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass der Betroffene sich schon die Entscheidung zur Verhängung der Sanktion zur Warnung dienen lassen und künftig auch ohne die Sanktionseinwirkung kein sanktionsbewährtes Verhalten mehr zeigen wird.
- (2) Dabei sind namentlich die Persönlichkeit des Betroffenen, sein Vorleben, die Umstände der zu sanktionierenden Verhaltensweise, sein Verhalten nach der Tat, seine Lebensverhältnisse und die Wirkungen zu berücksichtigen, die von der Aussetzung für ihn und das Verbandsleben insgesamt zu erwarten sind.
- (3) Eine Sanktionsaussetzung zur Bewährung kommt nicht in Betracht, wenn die Verteidigung der Verbandsrechtsordnung im Allgemeinen die Sanktionierung gebietet.
- (4) Die Dauer der Bewährungszeit darf ein Jahr nicht unterschreiten und drei Jahre nicht überschreiten.
- (5) Die Bewährungszeit beginnt mit der Bestandskraft der Entscheidung.
- (6) Dem Betroffenen können Auflagen und Weisungen erteilt werden, die der Genugtuung für das begangene Unrecht dienen oder dem Betroffenen helfen sollen, kein sanktionsbewährtes Verhalten mehr zu begehen. Dabei dürfen an den Betroffenen keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden. Zulässige Auflagen und Weisungen sind insbesondere,

1. einen Geldbetrag, der 1.000,00 € nicht überschreiten darf, zugunsten des DBV oder eines seiner Mitglieder zu zahlen;
2. an einer Maßnahme im Verbandsgebiet teilzunehmen;
3. Nachweise oder Unterlagen einmalig oder in bestimmten Abständen vorzulegen;
4. eine Leistung zugunsten des Verbandslebens zu erbringen.

§ 33 Widerruf der Sanktionsaussetzung zur Bewährung

- (1) Die Sanktionsaussetzung zur Bewährung ist zu widerrufen, wenn
 1. der Betroffene in der Bewährungszeit mindestens eine oder mehrere zu sanktionierende Verhalten begeht und dadurch zeigt, dass die Erwartung, die der Sanktionsaussetzung zugrunde lag, sich nicht erfüllt hat, oder
 2. der Betroffene gegen Auflagen und Weisungen wiederholt verstößt.
- (2) Leistungen, die der Betroffene zur Erfüllung von Auflagen und Weisungen erbracht hat, werden nicht erstattet.

§ 34 Einziehung

- (1) Einziehung ist die dauerhafte oder vorübergehende Ingewahrsamnahme der einzuziehenden Lizenzausweise oder sonstige Zulassungsbestätigungen durch den DBV.
- (2) Die Einziehung erfolgt nach Anordnung durch Übersendung des einzuziehenden Dokuments durch den Betroffenen an die Geschäftsstelle des DBV.
- (3) Im Falle der dauerhaften Einziehung wird das Dokument durch den DBV vernichtet, um den Rechtsschein eines Innehabens einer Lizenz oder sonstigen Zulassung für die Zukunft zu verhindern.

§ 35 Verjährung

- (1) Die Verjährung schließt die Verhängung von Sanktionen und vorläufigen Maßnahmen aus.
- (2) Die Verjährungsfrist beträgt 5 Jahre, soweit die Satzung oder andere Regelwerke des DBV keine besonderen Regelungen treffen.

- (3) Sie beginnt mit dem Ende des Jahres, in welchem der Verstoß beendet worden ist.
- (4) Die Verjährung wird durch die Einleitung eines Verbandsverwaltungsverfahrens bis zu dessen Ende unterbrochen. Danach beginnt die Verjährungsfrist von Neuem.

§ 36 Kosten des Verbandsverwaltungsverfahrens

- (1) Die Kosten des Verbandsverwaltungsverfahrens richten sich nach der für das jeweilige Verfahren festgelegten Kostenregelung.
- (2) Soweit keine Kostenregelung für das Verbandsverwaltungsverfahren vorgesehen ist, beträgt die Gebühr für das Verbandsverwaltungsverfahren mindestens 50,00 € bis maximal 500,00 € (Gebührenrahmen).
- (3) Über die Höhe der Gebühr im Falle des Absatz 2 wird nach billigem Ermessen nach dem Aufwand von der zuständigen Organisationseinheit entschieden. Bei der Bemessung der Höhe der Gebühr gilt, dass sich die Gebühr bei einem geringen Aufwand am unteren Ende des Gebührenrahmens, bei einem durchschnittlichen Aufwand im mittleren Bereich des Gebührenrahmens und bei einem hohen Aufwand im oberen Bereich des Gebührenrahmens bewegen soll.

Buch 2
Verbandsgerichtsordnung des DBV

Teil 1
Verbandsgerichtsverfassung

§ 1 Anwendungsbereich, Anwendbare Vorschriften

- (1) Dieses Buch findet auf alle Streitigkeiten im Verbandsgebiet des DBV Anwendung (Verbandsgerichtsverfahren), soweit nicht andere Vorschriften dem entgegenstehen (sachlicher Anwendungsbereich).
- (2) Tatsachenentscheidungen eines Ringrichters, eines Punktrichters, eines Supervisors, Zeitnehmers, Arztes oder einer sonstigen am Wettkampfbetrieb beteiligten Person sind nicht anfechtbar (Grundsatz der Unanfechtbarkeit von Tatsachenentscheidungen). Als Tatsachenentscheidung gelten alle Entscheidungen einer der in Satz 1 bezeichneten Personen, die sie aufgrund eigener Beobachtungen und/oder des ihr eingeräumten Ermessens im Rahmen der Regeln trifft. Anfechtbar sind jedoch Regelverstöße einer in Satz 1 genannten Person, die zu einer wettkampfbestimmenden Benachteiligung geführt haben.
- (3) Der Grundsatz der Unanfechtbarkeit von Tatsachenentscheidungen des Abs. 3 gilt dann nicht, wenn die Fehlerhaftigkeit der Tatsachenentscheidung offenkundig ist. Dies ist dann der Fall, wenn die Fehlerhaftigkeit der Tatsachenentscheidung für jeden Beteiligten und jeden Dritten unmittelbar, irrtumsfrei und ohne weiteres wahrnehmbar und beweisbar ist. Die Beweislast trägt derjenige, dem die Entscheidung zum Vorteil gereicht.
- (4) Dieses Buch gilt für
 1. den DBV, seine Organe, Gremien, Ausschüsse, Kommissionen und sonstigen Organisationseinheiten,
 2. alle Mitglieder des DBV (insbesondere seine Landesverbände),
 3. die folgenden Personen
 - a. die den Mitgliedern des DBV angehörenden Mitglieder (insbesondere Vereine),
 - b. die den Mitgliedern nach Ziff. 3 lit. a. angehörenden Einzelmitglieder und
 - c. den im Boxsport tätigen sonstigen Personen,

soweit sie sich ausdrücklich oder konkludent der Verbandsgerichtsordnung unterworfen haben (persönlicher Anwendungsbereich). Eine konkludente Unterwerfung liegt insbesondere dann vor, wenn Anträge auf Entscheidung an die Verbandsgerichtsbarkeit gestellt werden oder an Veranstaltungen und Maßnahmen des DBV teilgenommen wird.

- (5) Soweit dieses Buch sowie die Satzung des DBV keine Bestimmungen über das Verbandsgerichtsverfahren enthält, sind das Gerichtsverfassungsgesetz und die Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend ergänzend anzuwenden, wenn die grundsätzlichen Unterschiede der Verfahrensarten dies nicht ausschließen; eine Berufung oder Revision findet im Verbandsgerichtsverfahren nicht statt. Die Vorschriften des Siebzehnten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes sind nicht anzuwenden.

§ 2 Verbandsrechtsweg

- (1) Der Verbandsrechtsweg des DBV ist in folgenden Fällen eröffnet:
1. In den Fällen des § 61 Abs. 1 Satzung des DBV
 2. Streitigkeiten, die Verbandsverwaltungsverfahren des DBV betreffen,
 3. Streitigkeiten zwischen dem DBV und seinen Mitgliedern,
 4. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des DBV,
 5. Streitigkeiten, bei denen der DBV als Ausrichter oder Veranstalter beteiligt ist,
 6. sonstige Streitigkeiten, bei denen der Verbandsrechtsweg des DBV durch die Satzung, Statuten, Regeln, Ordnungen, und sonstigen Bestimmungen des DBV (Regelwerke) ausdrücklich eröffnet ist.
- (2) Der Verbandsrechtsweg des DBV ist in allen sonstigen Streitigkeiten eröffnet, in denen der Verbandsgerichtsbarkeit des DBV die Entscheidungs- und Sanktionsgewalt wirksam durch Vereinbarung mit dem DBV übertragen worden ist.
- (3) Der Verbandsrechtsweg des DBV ist nicht eröffnet, soweit eine Streitigkeit ausschließlich einen Landesverband des DBV, seine Mitglieder (insbesondere Vereine) und weiteren Mitglieder (insbesondere Sportler) betrifft. Zuständig bleiben die Landesverbände bzw. die zuständige Organisationseinheiten innerhalb des Landesverbandes des DBV. Abweichend von Satz 1 und 2 ist der Verbandsrechtsweg des DBV eröffnet, wenn dem DBV gemäß Absatz 2 die Entscheidungs- und Sanktionsgewalt wirksam übertragen worden ist.
- (4) Ist der beschrittene Verbandsrechtsweg unzulässig, spricht das Verbandsgericht dies nach Anhörung der Parteien von Amts wegen aus.

- (5) Ist der beschrittene Rechtsweg zulässig, kann das Gericht dies vorab aussprechen. Es hat vorab zu entscheiden, wenn eine Partei die Zulässigkeit des Verbandsrechtsweges rügt.
- (6) Der Beschluss nach den Absätzen 4 und 5 ist zu begründen.

§ 3 Verbandsgerichtsbarkeit

- (1) Die Verbandsgerichtsbarkeit im Verbandsgebiet des DBV wird vom Verbandsgericht des DBV wahrgenommen.
- (2) Die Verbandsgerichtsbarkeit ist nicht weisungsgebunden. Die Verbandsrichter üben Ihr Amt nach bestem Wissen und Gewissen aus. Mindestens der Vorsitzende Richter soll die Befähigung zum Richteramt besitzen.

§ 4 Zuständigkeit

Das Verbandsgericht entscheidet im ersten und letzten Rechtszug über alle Streitigkeiten, für die der Verbandsrechtsweg eröffnet ist.

§ 5 Besetzung

- (1) Das Verbandsgericht besteht aus drei Richtern, dem Ressortleiter Recht als vorsitzendem Richter und zwei weiteren Richtern als Beisitzer. Es kann ein allgemeiner Vertreter des vorsitzenden Richters bestellt werden.
- (2) Das Verbandsgericht entscheidet grundsätzlich in der Besetzung des Vorsitzenden als Einzelrichter.
- (3) Die Beteiligten des Verfahrens können die Entscheidung durch das Verbandsgericht in der Besetzung von drei Richtern übereinstimmend beantragen. Dann entscheidet das Verbandsgericht in der Besetzung von drei Richtern. Bis dahin durch den Einzelrichter vollzogene Verfahrensschritte werden nicht wiederholt.
- (4) In Fällen des einstweiligen Rechtsschutzes nach Kapitel 2 Abschnitt 2 entscheidet der Vorsitzende als Einzelrichter.
- (5) Beschlüsse nach dem Absatz 3 sind unanfechtbar. Auf eine unterlassene Übertragung kann ein Rechtsbehelf nicht gestützt werden.

§ 6 Wahl der Beisitzer

- (1) Alle Mitglieder des Vorstandes sind Beisitzer im Sinne dieser Rechts- und Verfahrensordnung.
- (2) Darüber hinaus kann jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres für das folgende Kalenderjahr jeweils eine Person benennen, die Beisitzer in Verfahren nach dieser Rechts- und Verfahrensordnung ist. Aus den gemeldeten Beisitzern führt die Geschäftsstelle des DBV eine Liste, aus denen die Beteiligten gemäß Absatz 3 auswählen können.
- (3) Im Falle des § 5 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 können die Beteiligten zwischen den Beisitzern entsprechend des Absatzes 1 und 2 innerhalb einer vom Verbandsgericht zu bestimmenden Frist wählen. Einigen sich die Beteiligten nicht innerhalb der Frist, benennt der Vorsitzende die Beisitzer.

§ 7 Beratung und Abstimmung

- (1) Für die Beratung und Abstimmung der Verbandsgerichtsbarkeit gelten die Vorschriften des 16. Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Im Falle der Stimmgleichheit, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8 Geschäftsstelle

Beim Verbandsgericht wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Die Aufgaben der Geschäftsstelle des Verbandsgerichts werden von der Geschäftsstelle des DBV wahrgenommen.

§ 9 Rechts- und Amtshilfe

- (1) Der DBV, alle seine Mitglieder, die Vereine und Einzelmitglieder der Mitglieder des DBV, sowie alle Sportler, Trainer, Ärzte, Funktionäre, Kampfrichter und sonstigen mit dem DBV verbundenen Personen leisten der Verbandsgerichtsbarkeit des DBV Rechts- und Amtshilfe.
- (2) Im Rahmen der Rechts- und Amtshilfe sind sie insbesondere verpflichtet, auf Anordnung der Verbandsgerichtsbarkeit Auskünfte zu erteilen, Akten, Urkunden, und sonstige Schriftstücke vorzulegen, ladungsfähige Anschriften von Zeugen vorzulegen oder sonstige dienliche Maßnahmen zu ergreifen oder Informationen und Auskünfte zu geben.
- (3) Kommt eine der in Absatz 1 Genannten ihrer Verpflichtung zur Rechts- und Amtshilfe nicht nach, kann gegen sie eine Geldbuße von bis zu 200,00 € für jeden Fall der Zuwiderhandlung verhängt werden.

Teil 2

Das Verbandsgerichtsverfahren

Kapitel 1

Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 10 Allgemeine Grundsätze

- (1) Das Verbandsgerichtsverfahren ist schnell, zügig und zweckmäßig durchzuführen.
- (2) Bei der Entscheidungsfindung hat das Verbandsgericht die rechtsstaatlichen Grundsätze zu beachten. Hierzu gehören insbesondere, der Grundsatz des rechtlichen Gehörs, der Gleichbehandlung der Beteiligten, des fairen Verfahrens, der Grundsatz von Treu und Glauben, der Billigkeit, Unschuldsvermutung, sowie der Effektivität der Gefahrenabwehr.

§ 11 Gerichtssprache

- (1) Die Verbandsgerichtssprache ist deutsch.
- (2) Die Beteiligten können Beweismittel in einer anderen Sprache als der Verfahrenssprache einreichen. Das Verbandsgericht kann anordnen, die Beweismittel in die Verbandsgerichtssprache oder eine andere Sprache auf Kosten des vorliegenden Beteiligten zu übersetzen.
- (3) Wird unter Beteiligung von Personen verhandelt, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so hat der Beteiligte, der der deutschen Sprache nicht mächtig ist oder auf dessen Verlangen die Beteiligung einer Person im Verfahren erfolgt, die der deutschen Sprache nicht mächtig ist, auf seine Kosten einen Dolmetscher zuzuziehen. Die Feststellung der Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Dolmetschers wird durch Beschluss getroffen.
- (4) Das Verbandsgericht kann gestatten, dass sich der Dolmetscher während der Verhandlung, Anhörung oder Vernehmung an einem anderen Ort aufhält. Die Verhandlung, Anhörung oder Vernehmung wird zeitgleich in Bild und Ton an diesen Ort und in das Sitzungszimmer übertragen.
- (5) Die Zuziehung eines Dolmetschers kann unterbleiben, wenn die beteiligten Personen und das Verbandsgericht sämtlich der fremden Sprache mächtig sind.

§ 12 Grundsatz des schriftlichen Verfahrens

- (1) Das Verbandsgericht entscheidet grundsätzlich im schriftlichen Verfahren.

- (2) Mit der Übersendung der Klage oder des Antrages an den anderen Beteiligten ist das schriftliche Verfahren eröffnet.
- (3) Ist der Sachverhalt nach freiem Ermessen des Verbandsgerichts ausreichend erörtert, schließt es das schriftliche Verfahren. Das Verbandsgericht kann den Beteiligten zuvor eine Frist zur letztmaligen Einreichung von Schriftsätzen setzen.
- (4) Nach Schließung des schriftlichen Verfahrens sind keine Anträge, Schriftsätze und Beweismittel mehr zulässig, es sei denn, das Verbandsgerichts lässt dies zu. Das Gericht kann die Wiedereröffnung beschließen.

§ 13 Mündliche Verhandlung

- (1) Wenn es das Verbandsgericht für erforderlich hält, entscheidet es aufgrund mündlicher Verhandlung. Die mündliche Verhandlung soll so früh wie möglich stattfinden.
- (2) Der Beschluss nach Absatz 1 ist nicht anfechtbar.
- (3) Sobald der Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt ist, sind die Beteiligten mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen zu laden. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen.
- (4) Die mündliche Verhandlung kann auf Anordnung des Verbandsgerichts entweder in Präsenz, als hybride oder rein virtuelle mündliche Verhandlung durchgeführt werden. Das zu wählende Medium im Falle der Durchführung einer hybriden oder rein virtuellen mündlichen Verhandlung legt das Verbandsgericht fest. Der Beschluss ist unanfechtbar.
- (5) Im Falle des Absatz 4 kann das Verbandsgericht den Beteiligten, ihren Bevollmächtigten und Beiständen, einem Zeugen, Sachverständigen oder einzelnen von ihnen auf Antrag gestatten oder von Amts wegen anordnen, sich während einer mündlichen Verhandlung an einem anderen Ort aufzuhalten und dort Verfahrenshandlungen vorzunehmen. Die Verhandlung wird zeitgleich in Bild und Ton an diesen Ort und in das Sitzungszimmer übertragen.
- (6) Die Übertragung wird im Falle einer hybriden oder rein virtuellen mündlichen Verhandlung nicht aufgezeichnet.
- (7) Der Vorsitzende eröffnet und leitet die mündliche Verhandlung. Er trägt nach der Eröffnung den wesentlichen Inhalt der Akten vor.
- (8) Hierauf erhalten die Beteiligten das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen. Nach Erörterung der Streitsache erklärt der Vorsitzende die mündliche Verhandlung für geschlossen; § 43 ist hierbei zu beachten. Nach Schließung der

mündlichen Verhandlung sind keine Anträge, Schriftsätze und Beweismittel mehr zulässig, es sei denn, das Verbandsgerichts lässt dies zu. Das Gericht kann die Wiedereröffnung beschließen.

- (9) Bei Säumnis des Klägers oder Antragstellers in der mündlichen Verhandlung wird die Klage oder der Antrag kostenpflichtig abgewiesen. Bei Säumnis des Beklagten oder Antragsgegners in der mündlichen Verhandlung wird das Verfahren fortgesetzt. Das tatsächliche Vorbringen des Klägers oder Antragstellers gilt nicht wegen der Säumnis des Beklagten oder Antragsgegners als zugestanden.
- (10) Über die mündliche Verhandlung und jede Beweisaufnahme ist ein Protokoll aufzunehmen. Für die Protokollführung kann eine Person der Geschäftsstelle als Urkundsperson zugezogen werden.
- (11) Die Beteiligten erhalten eine Abschrift des Protokolls.

§ 14 Grundsatz der Nichtöffentlichkeit

- (1) Die mündlichen Verhandlungen vor dem Verbandsgericht sind nicht öffentlich, es sei denn, die Beteiligten beantragen übereinstimmend die öffentliche mündliche Verhandlung. Im Falle der öffentlichen mündlichen Verhandlung wird Ort und Zeit der Verhandlung auf der Internetseite des DBV (www.boxverband.de) veröffentlicht; im Falle des § 13 Abs. 4 ist der Internetlink ebenfalls zu veröffentlichen.
- (2) Der Beschluss nach Absatz 1 ist nicht anfechtbar.

§ 15 Ort des Verbandsgerichtsverfahrens

- (1) Das Verbandsgericht hat seinen Sitz in Kassel.
- (2) Ort des Verbandsgerichtsverfahrens ist Kassel.
- (3) Das Verbandsgericht kann ungeachtet der Absätze 1 und 2 an jedem ihm geeignet erscheinenden Ort sowie virtuell zu einer mündlichen Verhandlung, zur Vernehmung von Zeugen, Sachverständigen oder Beteiligten, zur Beratung zwischen seinen Mitgliedern, Besichtigung oder Einsichtnahme oder sonstigen Verfahrenshandlungen zusammentreten.

§ 16 Verschwiegenheitsgebot

- (1) Die Beteiligten des Verfahrens sind verpflichtet, um die Entscheidungsfindung des Verbandsgerichts nicht zu beeinflussen, bis zur Verkündung einer Entscheidung durch das Verbandsgericht oder das große Verbandsgericht über den Inhalt und den Ablauf des Verbandsgerichtsverfahrens sowie alle mit dem Verfahren im Zusammenhang stehenden Inhalte Verschwiegenheit zu wahren. Während des

Verfahrens ist allein das Verbandsgericht berechtigt, Erklärungen zum Verfahren abzugeben.

- (2) Verschwiegenheit bedeutet, dass es den Beteiligten untersagt ist, zum Verfahren, den Beteiligten, dem Inhalt und Stand des Verfahrens sowie allen sonstigen mit dem Verfahren im Zusammenhang stehenden Inhalte öffentlich oder gegenüber Dritten Angaben zu machen.
- (3) Ein Verstoß der Beteiligten gegen das Verschwiegenheitsgebot der Absätze 1 und 2 kann eine Geldbuße von bis zu 500,00 € für jeden Fall der Zuwiderhandlung nach sich ziehen. Die Geldbuße wird durch Beschluss festgesetzt.

§ 17 Elektronische Aktenführung

- (1) Die Verbandsgerichtsakten werden elektronisch geführt.
- (2) Papiereingänge werden hierzu von der Geschäftsstelle eingescannt und anschließend vernichtet. Aus diesem Grunde haben die Beteiligten grundsätzlich nur Abschriften beim Verbandsgericht einzureichen. Die Beteiligten haben keinen Anspruch auf Ersatz der Kosten, die durch die Vernichtung eines Originals nach dem Einscannen, für die Beteiligten entstehen.
- (3) Der Einwand, dass Digitalisat entspricht nicht dem Original kann nach dem Einscannen nicht mehr geführt werden.
- (4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 werden die Verbandsgerichtsakten in Papierform geführt, wenn das Verbandsgericht die Schriftform des Verbandsgerichtsverfahrens anordnet.

§ 18 Textform, Schriftsätze und Anlagen, Übersendung

- (1) Das Verbandsgerichtsverfahren wird grundsätzlich elektronisch in Textform geführt. Dies gilt insbesondere für alle Schriftsätze und deren Anlagen, Anträge und Erklärungen der Beteiligten sowie schriftlich einzureichende Auskünfte, Aussagen, Gutachten, Übersetzungen und Erklärungen Dritter, sonstige Eingaben sowie die Entscheidungen und Beschlüsse des Verbandsgerichts.
- (2) Textform bedeutet, es muss eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist, auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden. Ein dauerhafter Datenträger ist jedes Medium, das es dem Empfänger ermöglicht, eine auf dem Datenträger befindliche, an ihn persönlich gerichtete Erklärung so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm während eines für ihren Zweck angemessenen Zeitraums zugänglich ist, und geeignet ist, die Erklärung unverändert wiederzugeben, z. B. E-Mail.

- (3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann das Verbandsgericht die Schriftform anordnen, wenn es dies für erforderlich hält. Schriftform bedeutet, die Erklärung muss von dem Aussteller durch Namensunterschrift unterzeichnet sein. Ein Ersatz der Schriftform ist nicht möglich, wenn diese angeordnet ist.
- (4) Die in Textform übersandten elektronische Dokumente müssen für die Bearbeitung durch das Verbandsgericht geeignet sein. Auf Verlangen des Verbandsgerichts ist ein bestimmtes Dateiformat oder Trägermedium, welches für die Verarbeitung des Verbandsgerichts geeignet ist, zu nutzen.
- (5) Alle Schriftstücke und Informationen, die dem Verbandsgericht zugeleitet werden, sind gleichzeitig auch den anderen Beteiligten zu übermitteln.

§ 19 Zugang, Zustellung

- (1) Alle Übersendungen der Beteiligten oder des Verbandsgerichts sind an die letztbekannte Adresse, so wie sie vom Empfänger oder gegebenenfalls dem anderen Beteiligten mitgeteilt worden sind, zu richten.
- (2) Alle Übersendungen gelten als am dritten Tag nach Ihrer Versendung an die letztbekannte Adresse gemäß Absatz 1 als zugegangen, es sei denn, sie sind nachweislich zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen. Dann gilt der spätere Zeitpunkt als Zeitpunkt des Zugangs. Den Nachweis des späteren Zugangs hat der Beteiligte zu führen, zu deren Vorteil die Behauptung gereicht.
- (3) Mit dem Zugang gelten die Sendung und die darin enthaltenen Dokumente als zugestellt.

§ 20 Fristen und Termine

- (1) Der Lauf einer Frist beginnt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der Zustellung oder, wenn diese nicht vorgeschrieben ist, mit dem Zugang, der Eröffnung oder Verkündung.
- (2) Für die Berechnung der Fristen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Verbandsgerichtliche Fristen können auf Antrag oder von Amts wegen verlängert oder verkürzt werden. Eine Verkürzung oder Verlängerung einer Frist auf Antrag kommt nur in Betracht, wenn erhebliche Gründe glaubhaft gemacht sind.
- (4) Im Falle der Verlängerung wird die neue Frist von dem Ablauf der vorigen Frist an berechnet, wenn nicht im einzelnen Fall ein anderes bestimmt ist.

- (5) Eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist möglich. Die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung zur Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand sind entsprechend anzuwenden.

§ 21 Beteiligtenfähigkeit

Fähig am Verbandsverfahren beteiligt zu sein, sind

1. natürliche und juristische Personen und
2. Vereinigungen, soweit Ihnen ein Recht zustehen kann.

§ 22 Prozessfähigkeit

- (1) Fähig zur Vornahme von Prozesshandlungen sind die nach bürgerlichem Recht Geschäftsfähigen.
- (2) Die Vertretung nach bürgerlichem Recht nicht geschäftsfähiger sowie nicht beschränkte geschäftsfähiger Beteiligter durch andere Personen (gesetzliche Vertreter), richtet sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts, soweit diese Rechts- und Verfahrensordnung nichts anderes bestimmt.
- (3) Das Verschulden eines gesetzlichen Vertreters steht dem Verschulden der Partei gleich.

§ 23 Beteiligte des Verfahrens

Beteiligte am Verfahren sind

1. der Kläger,
2. der Beklagte.

§ 24 Bevollmächtigte

- (1) Die Beteiligten können das Verfahren vor der Verbandsgerichtsbarkeit selbst führen.
- (2) Die Beteiligten können sich darüber hinaus durch
 4. einen Rechtsanwalt,
 5. Personen mit Befähigung zum Richteramt, oder
 6. Steuerberater im Sinne des Steuerberatungsgesetzesvertreten lassen.

- (3) Die Vollmacht ist zu den Verbandsgerichtsakten einzureichen. Sie kann nachgereicht werden; hierfür kann das Verbandsgericht eine Frist bestimmen. Der Mangel der Vollmacht kann in jeder Lage des Verfahrens geltend gemacht werden. Das Verbandsgericht hat den Mangel der Vollmacht von Amts wegen zu berücksichtigen. Ist ein Bevollmächtigter bestellt, sind Zustellungen oder Mitteilungen des Verbandsgerichts an ihn zu richten.
- (4) Das Verschulden eines Bevollmächtigten steht dem Verschulden des Beteiligten gleich.

§ 25 Pflicht zur Aktenvorlage

Die Mitglieder des DBV sind zur Vorlage und Übersendung von Urkunden und Akten, elektronischen Dokumenten und zur Erteilung von Auskünften in Verbandsgerichtsverfahren verpflichtet.

§ 26 Akteneinsicht

- (3) Die Beteiligten des Verbandsgerichtsverfahrens können die Verbandsgerichtsakten und die dem Verbandsgericht vorgelegten Akten und Dokumente durch Bereitstellung des Inhalts der Akten oder durch Übermittlung auf Antrag einsehen. Beteiligte können sich durch die Geschäftsstelle Ausfertigungen, Auszüge, Ausdrücke und Abschriften erteilen lassen.
- (4) Werden die Prozessakten elektronisch geführt, so kann die Akteneinsicht gemäß Absatz 1 elektronisch durch Abruf gewährt werden, soweit dem keine zwingenden Gründe entgegenstehen.

§ 27 Keine Antragsbindung

- (1) Das Verbandsgericht darf über das Begehren, das mit der Klage oder dem Antrag verfolgt wird, nicht hinausgehen, ist aber an die Fassung der Anträge nicht gebunden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für den Fall, dass ein Beteiligter durch eine Person mit Befähigung zum Richteramt, insbesondere Rechtsanwälte, vertreten wird. In diesem Fall ist das Verbandsgericht an die Fassung der Anträge gebunden. Eine Auslegung der Anträge ist damit nicht ausgeschlossen.

§ 28 Untersuchungsgrundsatz

- (1) Das Verbandsgericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen. Es bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen; die Beteiligten sind dabei heranzuziehen. Es ist an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden.
- (2) Absatz 1 gilt insoweit nicht, als dass eine rechtskräftige Entscheidung eines staatlichen Gerichts, eine bestandskräftige behördliche Entscheidung oder andere entgegenstehende Tatsachen eine weitere Erforschung nicht gebieten. In diesen Fällen binden die tatsächlichen Feststellungen das Verbandsgericht, es sei denn, hinsichtlich anderer entgegenstehender Tatsachen begründen konkrete Anhaltspunkte ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Feststellungen.
- (3) Unabhängig von den Absätzen 1 und 2 haben die Beteiligten Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben.
- (4)

§ 29 Beweislast

- (1) Die nach Ausschöpfung des Untersuchungsgrundsatzes verbleibende Unerweislichkeit von entscheidungserheblichen Tatsachen geht zu Lasten des Beteiligten, der aus ihr eine ihm günstige Rechtsfolge herleitet (Allgemeine Beweislast).
- (2) Absatz 1 gilt dann nicht, wenn sich aus der Satzung, den Regelwerken des DBV oder einer sonstigen Bestimmung etwas anderes ergibt.
- (3) Schuldhaftes Sachaufklärungs- und Beweisvereitelung, schuldhaftes Verstöße gegen § 28 Abs. 3, oder die Verletzung von Vorbereitungs- und Mitwirkungspflichten durch einen Beteiligten sind in der Regel bei der Beweiswürdigung zu seinem Nachteil zu würdigen, soweit deren Erfüllung dem Beteiligten möglich und zumutbar ist.

§ 30 Widerklage, Verbindung von Verfahren

- (1) Bei dem Verbandsgericht kann eine Widerklage erhoben werden, wenn der Gegenanspruch mit dem in der Klage geltend gemachten Anspruch oder mit den gegen ihn vorgebrachten Verteidigungsmitteln zusammenhängt.
- (2) Das Verbandsgericht kann durch Beschluss mehrere bei ihm anhängige Verfahren über den gleichen oder einen zusammenhängenden Gegenstand zu gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung verbinden und wieder trennen. Es kann anordnen, dass mehrere in einem Verfahren erhobene Ansprüche in getrennten Verfahren verhandelt und entschieden werden.

Kapitel 2

Besondere Verfahrensvorschriften im Rechtsbehelfsverfahren

Abschnitt 1

Klagearten und Klagefrist

§ 31 Anfechtungs- und Verpflichtungsklage

- (1) Durch Verbandsklage kann die Aufhebung einer Entscheidung (Anfechtungsklage) sowie die Verurteilung zum Erlass einer abgelehnten oder unterlassenen Entscheidung (Verpflichtungsklage) begehrt werden.
- (2) Die Verbandsklagen nach Absatz 1 sind nur zulässig, wenn der Kläger geltend machen kann, durch die Entscheidung oder seine Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein.
- (3) Die Anfechtungsklage muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung erhoben werden. Für die Verpflichtungsklage gilt Satz 1 entsprechend, wenn der Antrag auf Vornahme der Entscheidung abgelehnt worden ist.

§ 32 Leistungsklage

- (1) Durch Verbandsklage kann die Verurteilung zu einer Leistung (Tun, Dulden oder Unterlassen) begehrt werden, welche nicht im Erlass einer Entscheidung liegt.
- (2) Die Leistungsklage ist nur zulässig, wenn der Kläger geltend machen kann, einen Anspruch auf die begehrte Leistung zu haben.

§ 33 Feststellungsklage

- (1) Durch Verbandsklage kann die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses (Allgemeine Feststellungsklage) oder der Nichtigkeit einer Entscheidung oder eines Beschlusses eines Organs, Ausschusses, Kommission oder sonstigen Amtes (Nichtigkeitsfeststellungsklage) begehrt werden, wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat.
- (2) Die Feststellung kann nicht begehrt werden, soweit der Kläger seine Rechte durch Anfechtungs-, Verpflichtungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können. Dies gilt nicht, wenn die Feststellung der Nichtigkeit einer Entscheidung begehrt wird.

- (3) Die Feststellungsklage ist nur zulässig, wenn der Kläger geltend machen kann, in seinen Rechten verletzt zu sein.
- (4) Soweit nichts anderes geregelt ist, muss die Nichtigkeitsfeststellungsklage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung erhoben werden.

§ 34 Mehrere Klagebegehren

Mehrere Klagebegehren können vom Kläger zusammen verfolgt werden, wenn sie sich gegen denselben Beklagten richten und im Zusammenhang stehen.

Abschnitt 2

Antrag auf einstweilige Anordnung

§ 35 Keine aufschiebende Wirkung

Die Verbandsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 36 Antrag auf einstweilige Anordnung

- (1) Auf Antrag kann das Verbandsgericht eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte.
- (2) Darüber hinaus kann es die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen, wenn das Interesse eines Beteiligten an der sofortigen Vollziehung das Aussetzungsinteresse des Betroffenen überwiegt.
- (3) Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung kann schon vor Erhebung der Klage gestellt werden. Auf Antrag hat das Verbandsgericht ohne mündliche Verhandlung anzuordnen, dass der Antragsteller innerhalb einer zu bestimmenden Frist die Klage in der Hauptsache erheben muss; andernfalls wird die einstweilige Anordnung unwirksam.
- (4) Der Antrag auf einstweilige Anordnung ist unzulässig, wenn die Klage in der Hauptsache unzulässig ist.
- (5) Im Verfahren zum Erlass einer einstweiligen Anordnung findet eine mündliche Verhandlung grundsätzlich nicht statt, es sei denn, dass Verbandsgericht hält eine solche für erforderlich. Als Beweismittel in einer mündlichen Verhandlung sind nur präsente Beweismittel zulässig.

Abschnitt 3

Verfahrensablauf

§ 37 Verfahrenseinleitung

- (1) Die Klage oder der Antrag auf einstweilige Anordnung (verfahrenseinleitende Schriftsatz) wird durch einreichen der Klage oder des Antrags beim Verbandsgericht erhoben. § 17 ist zu beachten.
- (2) Mit Erhebung der Klage oder des Antrags auf einstweilige Anordnung gemäß Absatz 1 beginnt das Verbandsgerichtsverfahren.
- (3) Mit Erhebung der Klage oder des Antrags gilt der Sachverhalt als rechtshängig und kann vor keiner anderen Instanz anhängig gemacht werden.
- (4) Der verfahrenseinleitende Schriftsatz muss den Kläger und den Beklagten, oder den Antragsteller und Antragsgegner bezeichnen. Er soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Im Übrigen gilt die Begründungsfrist des § 31.

§ 38 Übersendung des verfahrenseinleitenden Schriftsatzes

- (1) Der Vorsitzende verfügt die Übersendung der Klage oder des Antrags. Mit der Übersendung ist der Beklagte oder Antragsgegner aufzufordern, sich zu der Klage oder dem Antrag zu äußern, sofern die Klage oder der Antrag bereits begründet ist. Hierfür kann eine Frist gesetzt werden. § 28 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (2) Die Übersendung des verfahrenseinleitenden Schriftsatzes an den Beklagten oder Antragsgegner erfolgt erst, nachdem der Kläger oder Antragsteller den vom Gericht festgesetzten Vorschuss gem. § 55 beglichen hat.

§ 39 Vorbereitungs- und Mitwirkungspflicht der Beteiligten

- (1) Die Beteiligten des Verfahrens haben zur Vorbereitung der Entscheidung des Gerichts Schriftsätze einzureichen. Hierzu kann der Vorsitzende unter Fristsetzung auffordern.
- (2) Den Schriftsätzen sind alle Dokumente, auf die Bezug genommen wird, in Abschrift ganz oder im Auszug beizufügen.

- (3) Darüber hinaus sind die Beteiligten zur Mitwirkung im Verbandsverfahren verpflichtet. Dies beinhaltet insbesondere die Pflicht der Beteiligten, den Prozessstoff umfassend vorzutragen, bei der Sachverhaltsaufklärung mitzuwirken und den Anordnungen des Verbandsgerichts Folge zu leisten.

§ 40 Begründungsfrist

- (1) Der Kläger hat innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Die Frist kann einmalig auf Antrag auf insgesamt 6 Wochen verlängert werden. Der Antrag nach Satz 2 muss vor Ablauf der Frist des Satzes 1 gestellt werden.
- (2) Der Antragsteller eines Antrages auf einstweilige Anordnung hat innerhalb einer Frist von 5 Tagen ab Antragserhebung die zur Begründung seines Antrags dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Die Frist kann nicht verlängert werden.
- (3) Tatsachen und Beweismittel, die erst nach Ablauf der Frist der Absätze 1 und 2 vorgebracht werden, können nur zugelassen werden, wenn der Kläger oder Antragsteller die Verspätung genügend entschuldigt hat und ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Verfahrens nicht verzögert.
- (4) Unbeschadet der Absätze 1 bis 3 kann der Vorsitzende einem Beteiligten unter Fristsetzung aufgeben, zu bestimmten Vorgängen
1. Tatsachen anzugeben oder Beweismittel vorzulegen,
 2. Erklärungen abzugeben.

Tatsachen, Beweismittel und Erklärungen, die erst nach Ablauf der Frist des Satzes 1 vorgebracht werden, kann das Verbandsgericht zurückweisen und ohne weitere Verhandlung entscheiden.

§ 41 Anordnungen des Verbandsgerichts

- (1) Der Vorsitzende kann alle Anordnungen treffen, die notwendig sind, um das Verfahren möglichst einfach, zweckmäßig und zügig zu erledigen. Er kann insbesondere
1. die Beteiligten zur Erörterung des Sach- und Streitstandes und zur gütlichen Beilegung des Rechtsstreits laden, § 12 gilt entsprechend;
 2. einen Vergleich entgegennehmen;
 3. einen Vergleichsvorschlag den Beteiligten unter Fristsetzung zur Annahme unterbreiten;

4. den Beteiligten die Ergänzung oder Erläuterung ihrer vorbereitenden Schriftsätze, die Vorlage von Urkunden, die Übermittlung von elektronischen Dokumenten aufgeben;
 5. eine Frist zur Erklärung über bestimmte klärungsbedürftige Punkte setzen;
 6. Auskünfte einholen;
 7. das persönliche Erscheinen der Beteiligten anordnen;
 8. Zeugen und Sachverständige zur mündlichen Verhandlung laden, § 12 gilt entsprechend;
 9. Das Ruhen des Verfahrens anordnen.
- (2) Eine Nichtbefolgung der Anordnungen des Verbandsgerichts stellt eine Verletzung der Mitwirkungspflichten dar. Die Vorschriften über die Beweislast gelten entsprechend.

§ 42 Klagerücknahme

- (1) Der Kläger kann seine Klage, der Antragsteller seinen Antrag bis zur Entscheidung durch das Verbandsgericht zurücknehmen. Die Zurücknahme nach Übersendung der Klage oder des Antrages setzt die Einwilligung des Beklagten oder Antragsgegners voraus. Die Einwilligung gilt als erteilt, wenn der Klagerücknahme nicht innerhalb von zwei Wochen seit Übersendung des die Rücknahme enthaltenden Schriftsatzes widersprochen wird; das Verbandsgericht hat auf diese Folge hinzuweisen.
- (2) Die Klage oder der Antrag gilt als zurückgenommen, wenn der Kläger oder Antragsteller das Verfahren trotz Aufforderung des Gerichts länger als zwei Monate nicht betreibt; das Verbandsgericht hat auf diese Folge hinzuweisen.
- (3) Ist die Klage oder der Antrag zurückgenommen oder gilt sie als zurückgenommen, so stellt das Gericht das Verfahren durch Beschluss ein und spricht die nach dieser Rechts- und Verfahrensordnung festgelegte Kostenfolge aus.

§ 43 Schlussverfügung

Ist der Sachverhalt nach freiem Ermessen des Verbandsgerichts ausreichend erörtert, schließt es das schriftliche Verfahren gem. § 11 Abs. 3 und 4 oder die mündliche Verhandlung gem. § 12 Abs. 8 S. 2 durch Schlussverfügung.

Kapitel 3

Urteile und andere Entscheidungen

Abschnitt 1

Urteile

§ 44 Urteil

- (1) Über die Klage wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, durch Urteil entschieden.
- (2) Das Verbandsgericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. In dem Urteil sind die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind.

§ 45 Zwischenentscheid

Über die Zulässigkeit der Klage oder des Antrages auf einstweilige Anordnung kann durch Zwischenentscheid entschieden werden.

§ 46 Urteilstenor

- (1) Im Falle der Anfechtungsklage hebt das Verbandsgericht die angefochtene Entscheidung auf, soweit diese rechtswidrig und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt ist.
- (2) Im Falle der Verpflichtungsklage, spricht das Verbandsgericht die Verpflichtung des Entscheidungsträgers aus, die beantragte Handlung vorzunehmen, wenn die Sache spruchreif ist, soweit die Ablehnung oder Unterlassung der begehrten Entscheidung rechtswidrig und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt ist, der Kläger also einen Anspruch auf die begehrte Handlung hat. Ist die Sache nicht spruchreif, spricht es die Verpflichtung aus, eine Entscheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Verbandsgerichts zu erlassen.
- (3) Im Falle der Leistungsklage spricht das Verbandsgericht die Verurteilung zur Leistung aus, soweit der Kläger einen Anspruch auf die begehrte Leistung hat.
- (4) Kann neben der Aufhebung eines Verwaltungsakts eine Leistung verlangt werden, so ist im gleichen Verfahren auch die Verurteilung zur Leistung zulässig.

- (5) Im Falle der Feststellungsklage spricht das Gericht die Feststellung aus, soweit das Rechtsverhältnis besteht oder nicht besteht (Allgemeine Feststellungsklage) oder die angefochtene Entscheidung nichtig ist (Nichtigkeitsfeststellungsklage).

§ 47 Urteilsverkündung

- (1) Das Urteil soll innerhalb von drei Monaten nach der Schlussverfügung an die Beteiligten elektronisch versandt werden. § 17 gilt entsprechend.
- (2) Soweit mündliche Verhandlung angeordnet ist, kann das Urteil nach Schließung der mündlichen Verhandlung durch Schlussverfügung ergehen. Dabei sind die wesentlichen Gründe darzustellen. Das Urteil ist anschließend an die Beteiligten zu versenden; dabei soll die Frist des Absatzes 1 gewahrt werden.

§ 48 Form und Inhalt des Urteils

- (1) Das Urteil ergeht im „Namen des Verbandes“. Es ist schriftlich oder elektronisch abzufassen.
- (2) Das Urteil enthält
1. die Bezeichnung der Beteiligten, ihrer gesetzlichen Vertreter und der Bevollmächtigten nach Namen, Beruf, Wohnort und ihrer Stellung im Verfahren,
 2. die Bezeichnung des Gerichts und die Namen der Mitglieder, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben,
 3. den Urteilstenor,
 4. den Tatbestand,
 5. die Entscheidungsgründe.
- (3) Im Tatbestand ist der Sach- und Streitstand unter Hervorhebung der gestellten Anträge seinem wesentlichen Inhalt nach gedrängt darzustellen. Wegen der Einzelheiten soll auf Schriftsätze, Protokolle und andere Unterlagen verwiesen werden, soweit sich aus ihnen der Sach- und Streitstand ausreichend ergibt.
- (4) Das Verbandsgericht kann von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe absehen, soweit es der Begründung Entscheidung folgt und dies in seiner Entscheidung feststellt.

§ 49 Urteilsberichtigung

- (1) Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten im Urteil können jederzeit vom Verbandsgericht zu berichtigen werden.
- (2) Enthält der Tatbestand des Urteils andere als die in Absatz 1 genannten Unrichtigkeiten, so kann die Berichtigung binnen zwei Wochen nach Zugang des Urteils beantragt werden.
- (3) Der Berichtigungsbeschluss wird auf dem Urteil und den Ausfertigungen vermerkt.

§ 50 Bindungswirkung

- (1) Urteile des Verbandsgerichts binden, soweit über den Streitgegenstand entschieden worden ist, die Beteiligten und Ihre Rechtsnachfolger.
- (2) Soweit eine Überprüfung des Urteils vor staatlichen Gerichten erfolgt und zulässig ist, besteht die Bindungswirkung des Urteils des Verbandsgerichts bis zu einer rechtskräftigen abschließenden Entscheidung der staatlichen Gerichte fort.
- (3) Wird das Urteil des Verbandsgerichts vollständig oder teilweise bestätigt, sind die Beteiligten auch nach der Rechtskraft des abschließenden Urteils der staatlichen Gerichte an die Entscheidung des Verbandsgerichts gebunden, soweit das staatliche Gericht die Entscheidung des Verbandsgerichts bestätigt hat. Wird das Urteil des Verbandsgerichts gar nicht oder teilweise nicht bestätigt, entfällt die Bindungswirkung ganz oder teilweise, sobald das Urteil des staatlichen Gerichts rechtskräftig wird.
- (4) Unbeschadet des Absatzes 3 haben die Beteiligten, die festgesetzten Kosten des Verbandsgerichtsverfahrens gesamtschuldnerisch zu tragen. Eine Erstattung der Kosten, die durch das Verbandsgerichtsverfahren entstanden sind, findet nicht zu Lasten des DBV statt.
- (5) Ist keiner der Beteiligten des Verfahrens der DBV selbst, hat jeder Beteiligte einen Anspruch auf Korrektur der Kostenentscheidung im Verbandsgerichtsverfahren unter Berücksichtigung der Entscheidung des staatlichen Gerichts.
- (6) Ist ein Beteiligter der DBV, trägt in jedem Fall, unabhängig vom Ausgang des Verfahrens vor dem staatlichen Gericht, der Beteiligte, der nicht der DBV ist, die Kosten des Verbandsgerichtsverfahrens.

§ 51 Wiederaufnahme des Verfahrens

- (1) Ein beendetes Verbandsgerichtsverfahren kann nach den Vorschriften des vierten Buches der Strafprozessordnung wiederaufgenommen werden. Nicht anzuwenden sind die Vorschriften der §§ 364a, 364b, 365 StPO.
- (2) Zuständig für das Wiederaufnahmeverfahren und das sich ggf. anschließende Verbandsgerichtsverfahren bleibt das Verbandsgericht. Abweichend von § 5 Abs. 2 wird das Wiederaufnahmeverfahren und das sich ggf. anschließende Verbandsgerichtsverfahren immer in der Besetzung des Vorsitzenden und zwei Beisitzern geführt. Zuständig für das sich anschließende Verbandsgerichtsverfahren im Falle der Entscheidung zugunsten einer Neuaufnahme bleibt das Verbandsgericht in der Besetzung, wie es über die Wiederaufnahme entschieden hat.
- (3) Antragsberechtigt ist jede Person, zu dessen Lasten eine Entscheidung getroffen wurde. Für den DBV ist nur der Vorstand antragsberechtigt, der durch Beschluss mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen für eine Wiederaufnahme votiert haben muss; Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Abschnitt 2

Beschlüsse

§ 52 Anwendbare Vorschriften

Für Beschlüsse gelten die Vorschriften des Kapitels 3 entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 53 Beschlussverfahren

- (1) Über den Antrag auf einstweilige Anordnung entscheidet das Verbandsgericht durch Beschluss.
- (2) Das Verbandsgericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. In dem Beschluss sind die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind.

§ 54 Begründungspflicht

- (1) Beschlüsse über einen Antrag auf einstweilige Anordnung sind stets zu begründen.
- (2) Alle übrigen Beschlüsse bedürfen keiner besonderen Begründung.

- (3) Abweichend von Absatz 2 kann eine Begründung erfolgen, wenn es das Verbandsgericht nach seiner freien Überzeugung für geboten hält. Eine Pflicht zur Begründung besteht jedoch nicht.

Kapitel 4

Kosten

§ 55 Kosten des Verbandsverfahrens

- (1) Wird ein Verbandsgerichtsverfahren anhängig gemacht, sind an den DBV die Kosten des Verbandsgerichtsverfahrens zu zahlen.
- (2) Die Kosten des Verbandsgerichtsverfahrens sind die Verbandsgerichtskosten (Gebühren und Auslagen).
- (3) Die Höhe der Kosten des Verbandsgerichtsverfahrens richtet sich nach dem Kostenverzeichnis der Anlage 1 zu dieser Rechts- und Verfahrensordnung.
- (4) Im Verbandsgerichtsverfahren besteht kein Anspruch des obsiegenden Beteiligten auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten oder Beistands. Die außergerichtlichen Kosten trägt jeder Beteiligte selbst.
- (5) Das Verbandsgericht hat im Urteil oder, wenn das Verfahren in anderer Weise beendet worden ist, durch Beschluss über die Kosten vom Amts wegen zu entscheiden.

§ 56 Vorschusspflicht

- (1) Mit Einreichung der Klage oder des Antrags hat der Kläger oder Antragsteller einen angemessenen vorläufigen Vorschuss für das Verbandsverfahren nach dem am Tag des Zugangs der Klage beim Verbandsgericht gültigen Kostenverzeichnis der Anlage 1 an den DBV zu zahlen. Er darf die Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten des Verfahrens nicht übersteigen.
- (2) Das Verbandsgericht übersendet dem Kläger eine Rechnung über die Bearbeitungsgebühr und den vorläufigen Vorschuss für das Verbandsgericht. Sofern der Kläger nicht bereits gezahlt hat, setzt das Verbandsgericht eine Frist zur Zahlung. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der Frist, die angemessen verlängert werden kann, kann der Vorsitzende das Verbandsverfahren durch Beschluss beenden. Das Recht des Klägers, seine Klage erneut einzureichen, bleibt unberührt.
- (3) Der Vorschuss kann während des Verfahrens erhöht werden, sofern weitere nicht vorhersehbare Kosten entstehen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

- (4) Der DBV ist von der Vorschusspflicht befreit.

§ 57 Grundsätze der Kostentragungspflicht

- (1) Der unterliegende Teil trägt die Kosten des Verfahrens.
- (2) Wenn ein Beteiligter teils obsiegt, teils unterliegt, so sind die Kosten gegeneinander aufzuheben oder verhältnismäßig zu teilen. Sind die Kosten gegeneinander aufgehoben, so fallen die Verbandsgerichtskosten jedem Teil zur Hälfte zur Last. Einem Beteiligten können die Kosten ganz auferlegt werden, wenn der andere nur zu einem geringen Teil unterlegen ist.
- (3) Wer einen Antrag, eine Klage oder einen anderen Rechtsbehelf zurücknimmt, hat die Kosten zu tragen.
- (4) Kosten, die durch Verschulden eines Beteiligten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.
- (5) Der DBV ist von der Kostentragungspflicht befreit.

§ 58 Kosten bei Vergleich

Wird das Verbandsgerichtsverfahren durch Vergleich erledigt und haben die Beteiligten keine Bestimmung über die Kosten getroffen, so fallen die Gerichtskosten jedem Teil zur Hälfte zur Last.

§ 59 Veranlassung zur Klage

Hat der Beklagte durch sein Verhalten keine Veranlassung zur Erhebung der Klage gegeben, so fallen dem Kläger die Kosten des Verbandsgerichtsverfahrens zur Last, wenn der Beklagte den Anspruch sofort anerkennt.

§ 60 Kosten bei Erledigung

Ist der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt, so entscheidet das Verbandsgericht nach billigem Ermessen über die Kosten des Verfahrens durch Beschluss; der bisherige Sach- und Streitstand ist zu berücksichtigen. Der Rechtsstreit ist auch in der Hauptsache erledigt, wenn der Beklagte der Erledigungserklärung des Klägers nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang des die Erledigungserklärung enthaltenden Schriftsatzes widerspricht und er vom Verbandsgericht auf diese Folge hingewiesen worden ist.

Anlage 1: Kostenverzeichnis

Nr.	Kostentatbestand	Kostenhöhe
1	Gebühren	
1.1	Klage	300,00 €
1.2	<p>a) Klage mit zwei Klageanträgen</p> <p>b) für jeden über lit. a) hinausgehenden weiteren Klageantrag erhöht sich die Gebühr um je</p> <p>Bemerkung:</p> <p>Dies gilt auch im Falle eines Hilfsantrages, soweit über den Hilfsantrag entschieden wurde.</p> <p>Kein eigener Antrag ist ein Antrag auf Kostentragung, da über diesen von Amtswegen zu entscheiden ist.</p>	<p>400,00 €</p> <p>100,00 €</p>
1.2	Antrag auf einstweilige Anordnung	150,00 €
2	Auslagen	
2.1	<p>Pauschale für die bei der Übersendung von Akten oder Aktenbestandteilen anfallenden Kosten</p> <p>Bemerkung: Dies gilt für jeden Fall der Aktenübersendung sowie für die Aktenübersendung in digitaler, elektronischer Form</p>	25,00 €

2.2	<p>Pauschale für die Herstellung und Überlassung von Kopien von Dokumenten je Seite,</p> <p>Bemerkung:</p> <p>Eine Übersendung/Übermittlung per Telefax steht der Herstellung und Überlassung einer Kopie gleich</p> <p>Frei von dieser Pauschale sind für jeden Beteiligten und deren Bevollmächtigte jeweils</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine vollständige Ausfertigung oder Kopie jeder verbandsgerichtlichen Entscheidung 2. eine Ausfertigung oder Kopie jedes Protokolls 	0,25 €
2.3	Post- und Telekommunikationspauschale	30,00 €
2.3	<p>Fahrtkosten für eine Reise im Zusammenhang mit dem Verbandsgerichtsverfahren für jeden gefahrenen Kilometer</p> <p>Bemerkung: Mit den Fahrtkosten sind die Anschaffungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten sowie die Abnutzung des Kraftfahrzeugs abgegolten.</p>	0,50 €
2.4	Fahrtkosten für eine Geschäftsreise bei Benut-	In voller Höhe

	zung eines anderen Verkehrsmittels, soweit diese angemessen sind.	
2.5	Pauschale für die Inanspruchnahme von Videokonferenzen für jede angefangene halbe Stunde	15,00 €
2.6	Pauschale für die Übersendung mit Übergabeeschreiben, Einschreiben gegen Rückschein je Übersendung	5,00 €
2.5	Umsatzsteuer auf die Kosten Bemerkung: Dies gilt nicht, soweit eine Erhebung der Umsatzsteuer rechtmäßiger Weise unterbleiben darf	In voller Höhe